

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: BioEnergieCK Schainbach GbR, Bachgasse 14, 86676 Schainbach/Ehekirchen

Vorhaben: Biogasanlage Schainbach

I. Sachverhalt

Der Auftraggeber betreibt am Standort Fl. Nr. 889, 889/1, 889/2, 898 der Gemarkung Walda eine bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Diese soll nun erweitert werden. Die Biogasanlage befindet sich ca. 400 m nördlich vom Ortsteil Schainbach und ist ca. 2,5 km südwestlich vom Zentrum Ehekirchen entfernt. Die unmittelbare Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt, der nähere Bereich der Biogasanlage ist als leicht bewegtes Gelände zu betrachten.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar, da für den Betrieb der Biogasanlage bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt und für das Vorhaben lediglich die Änderung dieser Genehmigung beantragt wird. Wenn gem. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG ein Vorhaben geändert wird, für das, wie in diesem Fall, keine UVP durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Vorliegend handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG und es werden auch die entsprechenden Prüfwerte erreicht. Für derartige Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen

2. Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Wenn aber die Prüfung ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, dann prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Auf der Vorhabensfläche liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 11.07.2025

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt